

Landratsamt Rems-Murr-Kreis Geschäftsbereich Soziales	Weisung für das Jobcenter Nr. 1/2011	Waiblingen, den 29.06.2011	
Betreff:		Reg.-Nr.:	Verteiler:
Leistungen für Bildung und Teilhabe Richtlinien des Rems-Murr-Kreises für das Jobcenter		489.9138 423.140	Jobcenter GB 003

Die nachfolgenden Richtlinien zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sollen eine Einheitliche Leistungsgewährung sowohl innerhalb des Jobcenters als auch von Jobcenter und Landratsamt Rems-Murr-Kreis sicherstellen. Beim Bildungs- und Teilhabepaket ist eine Vielzahl von Fallkonstellationen denkbar. Darüber hinaus gibt es in vielen Bereichen noch erhebliche Rechtsunsicherheiten. Anhand der Richtlinien kann ein Großteil der Anträge bearbeitet werden. In vielen Fällen wird aber trotzdem noch eine Einzelfallentscheidung unabhängig von diesen Richtlinien und eine Abstimmung innerhalb des Jobcenters und mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis erforderlich sein. Die Richtlinien werden bei Bedarf geändert und ergänzt werden.

I. Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt nach § 28 SGB II sind Personen, die Alg II oder Sozialgeld bereits erhalten, oder unter Berücksichtigung des Bedarfs für Bildung und Teilhabe leistungsberechtigt werden. Bei Kindern, deren Familien im Leistungsbezug stehen, sie selbst aber aufgrund eigenen Einkommens nicht leistungsberechtigt sind, ist das Kindergeld für dieses Kind nach § 11 Abs. 1 S. 4 SGB II nicht auf den Bedarf für Bildung und Teilhabe des Kindes anzurechnen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten darüber hinaus auch Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen nach dem AsylbLG. Anträge dieses Personenkreises werden beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis bearbeitet.

II. Allgemeines

Leistungsberechtigt für Leistungen für Bildung sind Schüler/innen von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit sie noch nicht 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungsberechtigt für Leistungen für Teilhabe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht volljährig sind.

Alle Leistungen, mit Ausnahme der Schulbedarfspauschale, werden auf Antrag gewährt.

Leistungen für die Schulbedarfspauschale sowie der Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht; alle anderen Leistungen werden als Sachleistung, d.h. in Form eines Gutscheins oder durch Direktzahlung an den Leistungserbringer bewilligt. Rückwirkenden Leistungen für Januar bis Mai 2011 werden als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht.

Ein Teil der Städte und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis gewährt bedürftigen Mitbürgern bereits Leistungen, die zumindest teilweise den Leistungen zur Bildung und Teilhabe entsprechen, in Form von Sozialpässen o.ä. Hier ist darauf zu achten, dass Doppelleistungen vermieden werden. Werden Gutscheine z.B. für Musikschulbeiträge anstatt von der Musikschule von einer Stadt oder Gemeinde zu Erstattung eingereicht, weil diese z.B. den durch die Teilhabeleistung nicht gedeckten Anteil des Beitrags übernimmt, erfolgt die Erstattung an die Stadt oder Gemeinde.

III. Einzelne Bedarfe

1. Schulausflüge und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Hierzu gehören z.B. Fahrt- und Eintrittskosten, jedoch nicht Kosten, die im Vorfeld entstehen, z.B. Badeanzug, Rucksack usw. Die Kosten werden in der Höhe übernommen, in der sie von der Schule oder Kindertageseinrichtung erhoben werden. Die Eltern, bzw. volljährige Schüler/innen erhalten einen Gutschein, der für den gesamten Bewilligungszeitraum ausgestellt werden kann, auch wenn die Zahl der Ausflüge und die Kosten noch nicht feststehen. Ist davon auszugehen, dass der/die Schüler/in sich in der Abschlussklasse befindet bzw. das Kind sich das letzte Jahr in der Kindertageseinrichtung befindet, ist der Gutschein auf Ende des Schuljahres zu beschränken, auch wenn der Bewilligungszeitraum darüber hinaus geht.

Übergangsregelung

Entstandene Aufwendungen für Januar bis Mai 2011 werden als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht, soweit die Aufwendungen glaubhaft gemacht werden.

2. Mehrtägige Klassenfahrten

Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, z.B. Fahrt-, Eintritts-, Übernachtungs- sowie Verpflegungskosten, die von der Schule erhoben werden, werden in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie nicht unangemessen sind. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten können auch bei mehrtägigen Ausflügen von AGs der Schule übernommen werden, nicht jedoch bei klassenübergreifenden freiwilligen Angeboten, wie z.B. Schüleraustausch. Ergibt sich aus der Bescheinigung der Schule bereits die Bankverbindung, wird die bewilligte Leistung direkt an die Schule überwiesen. Ansonsten erhalten die Eltern bzw. volljährigen Schüler/innen einen Gutschein.

Übergangsregelung

Entstandene Aufwendungen für Januar bis Mai 2011 werden als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht, soweit die Aufwendungen glaubhaft gemacht werden.

3. Persönlicher Schulbedarf

Schüler/innen erhalten zum 01.08. jeden Jahres 70 Euro und zum 01.02. jeden Jahres 30 Euro zur Beschaffung des persönlichen Schulbedarfs, wenn Sie zu diesen Zeitpunkten im Leistungsbezug stehen, bzw. unter Berücksichtigung der Leistungen für Bildung und Teilhabe leistungsberechtigt sind (evt. Teilleistung). Schüler/innen, die bereits im Leistungsbezug stehen, erhalten die Leistungen von Amts wegen, die die durch diesen Bedarf leistungsberechtigt werden, auf Antrag. Die Leistung wird als Geldleistung erbracht. Für Schüler/innen unter 6 und über 15 Jahren ist eine Schulbescheinigung pro Schuljahr vorzulegen.

Übergangsregelung

Nicht erforderlich, da erstmalige Leistung zum 01.08.2011

4. Schülerbeförderungskosten

Die Satzung des Rems-Murr-Kreises über die Schülerbeförderungskosten sieht zurzeit verschiedene Eigenanteile vor. Diese können aus der nachfolgenden Zusammenstellung entnommen werden. Die Regelungen sind bis **31.12.2011** befristet.

Schulart	Klassenstufe	Kostenanteil Schüler/innen
Schulkindergarten	keine	0,00 €
Grundschulförderklasse	keine	0,00 €
Grundschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort) 4.)	1 bis 4	25,00 €
Grundschule (Fahrtstrecke innerhalb desselben Wohnortes)	1 bis 4	36,25 €
Förderschule für Lernbehinderte 4.)	1 bis 4	20,00 €
Förderschule für Lernbehinderte	ab 5	36,25 €
Sprachheilschule 4.)	1 bis 4	20,00 €
Sprachheilschule	ab 5	36,25 €
Schule für Erziehungshilfe 4.)	1 bis 4	20,00 €
Schule für Erziehungshilfe	ab 5	36,25 €
Sonderschule für Körper- und Geistigbehinderte	alle	0,00 €
Hauptschule	ab 5	36,25 €
Realschule	ab 5	36,25 €
Gymnasium	ab 5	36,25 €
Berufliche Schulen 5.)	alle	36,25 €

Hinweise:

- 1.) Schüler/innen, die ihre Fahrkarten selbst erwerben und anschließend zu Erstattungszwecken einreichen, müssen ebenfalls den für ihre Schulart maßgeblichen Kostenanteil im Rahmen der Erstattungsberechnung entrichten.
- 2.) Schüler/innen, die mit speziellen Schülerfahrzeugen zur Schule befördert werden, müssen ebenfalls den für ihre Schulart gültigen Kostenanteil entrichten.
- 3.) Die Voraussetzungen zur Befreiung von der Kostenanteilspflicht sind in der Satzung und der ergänzenden Richtlinie aufgeführt.
- 4.) Das zweite Kind an der Grundschule, Förderschule, Sprachheilschule oder Schule für Erziehungshilfe in Klasse 1 bis 4 einer Familie, kann auf Antrag von den Kostenanteilen befreit werden.
- 5.) Schüler an beruflichen Schulen mit eigener Ausbildungsvergütung erhalten keinen Zuschuss.

Wann ein Kind auf Schülerbeförderung angewiesen ist ergibt sich aus der Schülerbeförderungssatzung des Rems-Murr-Kreises. Hier wird davon ausgegangen, dass die nächstgelegene Schule mindestens 3 km entfernt liegen muss, oder dass zur nächstgelegenen Schule eine besondere Gefahr anerkannt ist. Die Entfernung zur nächstgelegenen Schule kann mithilfe des Falk-Routenplaners (www.falk.de/routenplaner) festgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Wegstrecke für Fußgänger errechnet wird. Ob eine besondere Gefahr vorliegt, wird vom Geschäftsbereich Verkehr des Landratsamt Rems-Murr-Kreis festgestellt. Eine Liste der Schulwege, für die eine besondere Gefahr festgestellt wurde, wird vom Fachbereich Verkehr zur Verfügung gestellt.

Soweit ein Kind auf Schülerbeförderung angewiesen ist, wird der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten als Geldleistung erstattet. Besucht ein Kind nicht die nächstgelegene Schule, wird der Eigenanteil nur dann erstattet, wenn das Kind auch bei Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen wäre und durch Besuch der weiter entfernt liegenden Schule keine Mehrkosten entstehen.

Wird der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten übernommen, ist der Regelsatz um den Anteil zu kürzen, der für denselben Zweck im Regelsatz enthalten ist. (Höhe ist derzeit noch nicht bekannt)

Übergangsregelung

Nach der aktuell gültigen Fassung der Schülerbeförderungskostensatzung sind Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem SGB II von dem Eigenanteil befreit, soweit sie auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Für das laufende Schuljahr dürften somit in der Regel keine Aufwendungen für Schülerbeförderung entstehen, soweit die Schüler/innen auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Sind sie nicht auf Schülerbeförderung angewiesen, haben sie keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten. Soweit kein Befreiungsantrag gestellt wurde, weil diese Möglichkeit z.B. nicht bekannt war, können die Schülerbeförderungskosten für Januar bis Juli 2011 ohne Kürzung des Regelsatzes erstattet werden.

5. Lernförderung

a. Notwendigkeit

Die Leistungen für Lernförderung sollen die schulischen Angebote ergänzen. Die Nachhilfe muss erforderlich sein, um das Klassenziel zu erreichen, d.h. die Versetzung oder das Bestehen der Abschlussprüfung muss gefährdet sein. Alleine der Wunsch eine andere Schulempfehlung zu erhalten, ist nicht ausreichend. Die Notwendigkeit, der Umfang sowie die erforderliche Qualifikation des Nachhilfelehrers soll vom Klassen- bzw. Fachlehrer auf der hierfür vorgesehenen Bescheinigung bestätigt werden (siehe Anlage).

b. Qualifikation der Lehrkraft

Anerkannt werden Lehrkräfte, soweit sie die Befähigung zum Lehramt erworben haben sowie Institute und Vereine, die Nachhilfeunterricht anbieten, auf Gruppenunterricht soll nach Möglichkeit verwiesen werden. Schüler und Studenten haben ihre Qualifikation nachzuweisen z.B durch Bestätigung des eigenen Fachlehrers oder durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung in einem zumindest ähnlichen Fach. Nicht anerkannt werden enge Familienangehörige. Bei sonstigen Verwandten ist die Geeignetheit besonders zu prüfen.

c. Angemessene Vergütung

Institute, Vereine und ähnliches erhalten den von ihnen üblicherweise verlangten Stunden bzw. Monatssatz. Für privaten Nachhilfeunterricht gelten folgende Höchstsätze pro Schulstunde:

- Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt
 - an Grund- und Hauptschulen bis 16 Euro
 - an Real- und Sonderschulen, Gymnasien bis 20 Euro
- Studenten und Schüler bis 8 Euro

Die Leistung erfolgt in Form eines Gutscheins. Der Leistungserbringer rechnet mit dem Jobcenter unter Vorlage des Gutscheins ab. Bei privater Nachhilfe hat der Leistungsempfänger dafür zu unterschreiben, dass er die Nachhilfestunden tatsächlich erhalten hat.

Übergangsregelung

Schüler/innen, die bei Antragstellung bereits Nachhilfe erhalten, werden die Kosten ab Januar 2011 bis Ende des Schuljahrs 2010/2011 in der bisherigen Höhe anerkannt, soweit sie nicht erheblich über o.g. Sätzen liegen. Ein Nachweis der Qualifikation wird für diese Zeit nicht verlangt. Entstandene Aufwendungen für Januar bis Mai 2011 werden als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht, soweit die Aufwendungen glaubhaft gemacht werden.

6. Mittagessen

Übernommen wird gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- unter schulischer Verantwortung
- in Kindertageseinrichtungen.

Nur „Mehraufwendungen“ sollen übernommen werden, deshalb wird für jedes Essen der im Regelbedarf enthaltene Anteil von 1 Euro als Eigenanteil zugemutet. Nicht übernommen werden die Kosten für zusätzlich zum Essen zu kaufende Getränke.

a. Pauschale Erbringung der Leistung

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands sowohl auf Seiten der Anbieter als auch des Leistungsträgers wird die Leistung hinsichtlich der Zahl an Essen pauschal erbracht und mit dem Essenspreis nach Abzug von 1 Euro multipliziert. Eine Pauschalierung ist ausdrücklich in § 28 Abs. 6 S. 3 SGB II vorgesehen. Gibt es Essen mit verschiedenen Preisen, ist von einem Durchschnittspreis auszugehen. Die Pauschale ist auf volle Euro auf- bzw. abzurunden.

b. Schulen

Unter Berücksichtigung von Wochenenden und Ferien in Baden Württemberg ergeben sich 190 Schultage jährlich, verteilt auf 11 Monate (im August keine Zahlung), somit 17 Schultage monatlich. Wird Essen wöchentlich an folgender Zahl von Tagen angeboten, bzw. vom Antragsteller angegeben, dass das Essen an einer bestimmten Anzahl von Tagen eingenommen wird, wird unterstellt, dass das Angebot tatsächlich wie folgt angenommen wird:

Angebot Tage	unterstellte Abnahme	= monatlich
5	4	14
4		11
3		8
2		6
1		3

Beispiel:

Das Essen wird an 4 Tagen wöchentlich angeboten ohne weitere Angabe der Eltern. Essenspreis 3,60 €:
 $11 \text{ Tage} \times 2,60 \text{ €} = 29 \text{ €}$

c. Kindertagesstätten

Diese haben i.d.R. nur 20 Tage im Jahr, an denen zusätzlich zu Wochenenden geschlossen sind. Damit ergeben sich 241 Tage, verteilt auf 12 Monate, somit 20 Tage monatlich. Wird Essen wöchentlich an folgender Zahl von Tagen angeboten, wird unterstellt, dass das Angebot tatsächlich wie folgt angenommen wird:

Angebot Tage	unterstellte Abnahme	= monatlich
5	4	16
4		13
3		10
2		6
1		3

Werden für das Essen pauschale Monatsbeträge erhoben, unabhängig von den tatsächlich eingenommenen Essen (dies kommt vor allem bei Kindertageseinrichtungen vor), wird der Pauschalbetrag abzüglich des Eigenanteils übernommen. Der Eigenanteil wird nach vorstehendem Schema entsprechend errechnet.

Nach Eingang des Antrags wird der Gutschein ausgestellt. Der Gutschein wird für den Bewilligungszeitraum ausgestellt. Die Gültigkeit des Gutscheins wird aufgrund der Pauschalierung auf 3 Monate nach Ende des Leistungszeitraums festgesetzt. Der/die Anbieter/in des Essens

rechnet die Kosten mit dem Jobcenter ab, wobei dann der Rechnungsbetrag, maximal aber der nach obigem Schema berechnete Pauschalbetrag auf dem Gutschein an den Anbieter überwiesen wird.

Verlangt der Anbieter bereits Monatspauschalen, kann die Leistung auch laufend direkt an den Anbieter gezahlt werden.

Übergangsregelung

Entstandene Aufwendungen für Januar bis Mai 2011 werden als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht, soweit die Aufwendungen glaubhaft gemacht werden. Hierbei sind für Januar bis März 2011 für jeden Monat, in dem an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wurde, pauschal 26 Euro als Geldleistung zu erstatten. Für April bis Mai 2011 sind ebenfalls 26 Euro pauschal zu erstatten, soweit der nach obigem Schema errechnete Anspruch nicht höher ist. Ist der tatsächliche Anspruch höher, wird dieser Betrag erstattet. Die Gültigkeit von Gutscheinen für Juni und Juli 2011 wird auf 31.12.2011 festgesetzt, damit auch noch verspätet ausgestellte Gutscheine eingelöst werden können.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bezuschusst werden organisierte Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. In der Regel handelt es sich hierbei um Vereinsbeiträge, Musik- und Kunstschulunterricht u.ä. sowie die Kosten für eine Gruppenfreizeit. Bei eingetragenen Vereinen, Musik- und Kunstschulen, Kirchen, Schulen sowie Städten und Gemeinden als Anbieter kann unterstellt werden, dass die Voraussetzungen für einen Zuschuss vorliegen. Bei nicht eingetragenen Vereinen und Gruppierungen sowie bei gewerblichen Anbietern ist zu prüfen, ob die Teilnahme an der Veranstaltung dem Sinn des § 28 Abs. 7 SGB II entsprechen. Beispiel Fitnessstudio: Hip-Hop-Gruppe kann bezuschusst werden, Gerätetraining i.d.R. nicht.

Monatlich sind insgesamt nur 10 Euro zu bewilligen. Da sich dies in der Praxis schwer umsetzen lässt, wird die Leistung in dem Monat erbracht, in dem die Kosten entstehen, soweit der Antragsteller zum Fälligkeitstermin dem Grunde nach leistungsberechtigt ist. Hierbei gilt:

- bei jährlicher und einmaliger Zahlungsweise werden bis zu 120 Euro im Fälligkeitsmonat bewilligt
- bei halbjährlicher Zahlungsweise werden bis zu 60 Euro im jeweiligen Fälligkeitsmonat bewilligt
- bei vierteljährlicher Zahlungsweise werden bis zu 30 Euro im jeweiligen Fälligkeitsmonat bewilligt
- bei zweimonatiger Zahlungsweise werden bis zu 20 Euro im jeweiligen Fälligkeitsmonat bewilligt
- bei monatlicher Zahlungsweise werden bis zu 10 Euro im jeweiligen Fälligkeitsmonat bewilligt

Die Leistung wird in Form von Gutscheinen erbracht. Fallen mehrere Fälligkeitszeitpunkte in den Bewilligungszeitraum, können die Gutscheine für den gesamten Bewilligungszeitraum in einem ausgestellt werden. Innerhalb von 12 Monaten sind insgesamt nicht mehr als 120 Euro zu bewilligen. Hierauf ist insbesondere bei mehreren verschiedenen Aktivitäten des Leistungsberechtigten zu achten.

Übergangsregelung

Entstandene Aufwendungen für Januar bis Mai 2011 werden als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erbracht, soweit die Aufwendungen glaubhaft gemacht werden.